

---

### C.3.1 Einjährige Blühstreifen/ -flächen



landesweit förderfähig

#### Höhe der Förderung

- **Variante a:** jährlich 600 €/ha bzw.
- **Variante b:** jährlich 750 €/ha Blühstreifen/-fläche

keine Förderung, wenn von anderer Stelle ein Ausgleich für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen gezahlt wird (Wasserschutz-, Naturschutzgebiete)

keine Förderung auf „Ökologischen Vorrangflächen“ (Greening) (Ausschluss der Doppelförderung)

#### Förderverpflichtungen

- Etablierung von blütenreichen Beständen, die Nützlingen, Bienen und anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können (zulässige Arten: Anlage 6a der HALM-Richtlinie)
- max. 10 % der förderfähigen Ackerkulturen
- Aussaat bis 30.04. (Verlängerung bis 31.05. in Ausnahmen antragsfähig)
- Mindestbreite: 5 m, Fläche 0,1-1,0 ha  
(die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu umgehen, ist nicht zulässig)
- keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemitteln  
(kein Ausgleich auf Flächen mit rechtlichem Verbot von PSM und N-haltigen Düngemitteln)
- Einkaufsbelege als Nachweis aufbewahren
- bei selbst hergestelltem Saatgut/selbst gemengten Saatgutmischungen: Mischungsverhältnis dokumentieren und Saatgutprobe bis zur Neubestellung des Schlages zurückstellen
- Pflanzenbestand nimmt ungünstige Entwicklung an: Bewilligungsstelle kann Standortwechsel im Folgejahr oder die Anwendung gezielter Pflegemaßnahmen verlangen oder dem Zuwendungsempfänger schriftlich genehmigen.
- keine Nutzung des Aufwuchses
- Dokumentation durch Schlagkarteien (zeitnah und vollständig)
- Umbruch:
  - **Variante a:** nicht vor dem 15.09. des jeweiligen Verpflichtungsjahres oder
  - **Variante b:** 1.-4. Jahr kein Umbruch vor dem 31.01. und im 5. Jahr kein Umbruch vor dem 31.12.
- ein Wechsel der Flächen ist zulässig
- **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre

